

sammenhang ein behutsames Vorgehen des EuGH. Darüber, ob sich in der näheren Zukunft ein gemeinschaftsrechtlicher, für mitgliedstaatliches Handeln verbindlicher Grundrechtskatalog festlegen läßt, kann gegenwärtig nur spekuliert werden. Das Gewicht der hier aufgeworfenen

Fragen sollte angesichts der identitätsstiftenden Bedeutung der Grundrechte für die europäische Integration¹⁴⁹ nicht verkannt werden.

¹⁴⁹ Dazu Weiler (Fn. 31), S. 841.

2. Entscheidungen

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Straßburg

Urteil vom 9. Dezember 1994 – 41/1993/436/515* – Gregoria López Ostra gegen Spanien

Schwere Umweltverschmutzung durch Anlage zur Entsorgung von Gerbereiabfällen verletzt unmittelbare Nachbarn in ihrem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) / López Ostra gegen Spanien

Leitsätze (des Bearbeiters):

1. Eine besondere Beschwerde zum Schutze der Grundrechte (gem. Gesetz Nr. 62/1978) ist ein effektives und rasches Rechtsmittel, welches geeignet ist, Abhilfe gegenüber den Rügen der Beschwerdeführerin (Bf.) zu verschaffen. Die Bf. war nicht verpflichtet, zusätzlich den Verwaltungs- und Strafrechtsweg zu beschreiten.

2. Die Opfereigenschaft (i.S.v. Art. 25 EMRK) wird nicht aufgehoben, wenn ein Staat die Beschwer, die eine Konventionsverletzung herbeigeführt hat, beseitigt oder wenn das Opfer aus vom Staat zu verantwortenden konventionswidrigen Lebensumständen flieht.

3. Eine schwere Umweltverschmutzung und damit verbundene Immissionen können das Wohlbefinden der Einzelnen so vermindern, dass die Achtung des Privat- und Familienlebens gem. Art. 8 Abs. 1 EMRK beeinträchtigt werden kann. Dabei genügen bereits erhebliche Unannehmlichkeiten; die Gesundheit braucht nicht ernsthaft gefährdet zu sein.

4. Trotz des den Staaten zustehenden Beurteilungsspielraums ist ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Individualinteressen und den Interessen der Gemeinschaft einzuhalten.

5. Die Lebensbedingungen der Bf. und ihrer Familie waren schwierig; sie erreichten aber nicht den für eine Verletzung des Art. 3 EMRK erforderlichen Schweregrad.

Sachverhalt:

In der Stadt Lorca (in Murcia) ist die Lederindustrie konzentriert. Verschiedene Gerbereien, die alle einer Gesellschaft gehören, die sich SACURSA nennt, besitzen eine Anlage zur Aufbereitung und Entsorgung von flüssigen und festen Abfällen. Die Errichtung der Anlage wurde durch eine Subvention auf stadteigenem Grund, zwölf Meter vom Haus der Beschwerdeführerin (Bf.) entfernt, ermöglicht. Die Anlage nahm im Juli 1988 ohne Bewilligung der städtischen Behörden ihren Betrieb auf. Sie gab von Anfang an wegen Fehlfunktionen Rauch ab und verpestete die Luft durch üble Gerüche. Die Anlage verursachte bei vielen Einwohnern von Lorca sofort gesundheitliche Probleme und Belästigungen und zwar besonders in dem Stadtteil, in dem die Bf. wohnte. Der Stadtrat von Lorca siedelte die Einwohner des betroffenen Stadtteils um und brachte diese unentgeltlich während der Monate Juli, August und September 1988 im Stadtzentrum unter. Im Oktober kehrte die Bf. und ihre Familie in ihr Haus zurück und lebte dort bis Februar 1992. Am 9. September 1988 folgte der Stadtrat zahlreichen Beschwerden, den Berichten der Gesundheits- sowie der Umwelt- und Naturschutzbehörde für die Region Murcia und ordnete die Schliessung eines Teils der Anlage an. Der fragliche Anlagenteil betraf die Klärung von chemischen und organi-

schen Stoffen in Wassertanks; die Behandlung von chromverschmutztem Wasser konnte indessen fortgeführt werden. Aus Meinungsäußerungen der Sachverständigen läßt sich erschliessen, dass gewisse Belästigungen fort dauerten und die Gesundheit von Personen, die neben der Anlage lebten, weiterhin gefährdeten.

Nachdem Frau López Ostra vergeblich versucht hatte, die Stadtbehörden zu einer Lösung zu veranlassen, reichte sie am 13.10.1988 eine Beschwerde an die verwaltungsrechtliche Abteilung der Murcia Audiencia Territorial ein. Sie suchte darin um den Schutz ihrer Grundrechte nach, indem sie u. a. rügte, dass der ungesetzliche Betrieb der Anlage ihrem Recht auf Achtung des Privatlebens und der Wohnung, ihrem Recht auf physische und psychische Integrität und der Niederlassungsfreiheit widerspreche. Diese Rechte der spanischen Verfassung seien verletzt worden, und zwar durch die Untätigkeit der Stadtbehörden bezüglich der Immissionen aus der Entsorgungsanlage. Sie beantragte beim Gericht die zeitweise oder ständige Einstellung des Betriebs der Anlage. Das Gericht hörte Zeugen an und forderte die regionale Umwelt- und Naturschutzbehörde zur Stellungnahme auf. Der Kronanwalt unterstützte die Beschwerde von Frau López Ostra. Gleichwohl entschied das Gericht am 31.1.1989 gegen ihren Antrag. Obwohl der Betrieb der Anlage durch Gerüche, Rauch und Lärm unzweifelhaft Störungen bewirken könne, stelle er doch kein ernsthaftes Gesundheitsrisiko für die Familien dar, die im Umkreis der Anlage wohnten. Die Anlage vermindere zwar die Lebensqualität der Anlieger, sie verletze aber nicht die gerügten Grundrechte. Auf jeden Fall könnten die Stadtbehörden, welche bestimmte Massnahmen getroffen hätten, nicht für verantwortlich gehalten werden. Die fehlende Betriebsbewilligung sei keine Frage, welche in diesem besonderen Verfahren vor dem Gericht aufgeworfen werden könne, da sie nicht Verfassungsrecht, sondern lediglich Verletzung des einfachen Rechts betreffe.

Das von der Bf. vor der Audiencia Territorial betriebene Verfahren stützte sich auf § 6 des *Gesetzes zum Schutz der Grundrechte (Gesetz Nr. 62/1978)*, das insofern ein abgekürztes Verfahren vorsieht als auf vorherige Erschöpfung des Rechtsweges verzichtet werden kann (§ 8 Abs. 1) und im Eilverfahren Verfahrenserleichterungen gewährt werden (Art. 8-10 des Gesetzes Nr. 62/1978).

Frau López Ostra reichte gegen den ablehnenden Entscheid vom 31. Januar 1989 beim Tribunal Supremo Berufung ein. Der Kronanwalt unterstützte die Bf. und verlangte die Gutheissung der Beschwerde. Mit Urteil vom 27.

* Zur Bedeutung der Zahlenfolge cf. die Fn. in EuGRZ 1995, 392. Das Urteil ist in der Série A als Nr. 303-C veröffentlicht. Englischer Text in HRLJ 1994, 444 ff., französischer Text in RUDH 1995, 125.

Juli 1989 wies der Oberste Gerichtshof die Beschwerde ab. Der Entscheid der Vorinstanz sei mit dem Verfassungsrecht von Spanien vereinbar. Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung sei nicht beeinträchtigt worden, da kein Beamter in die Wohnung von Frau López Ostra eingedrungen sei. Die Rüge der fehlenden Bewilligung könne nur in einem ordentlichen Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden.

Die Bf. reichte gegen diesen Entscheid Berufung (Amparo) beim Spanischen Verfassungsgerichtshof ein und rügte die Verletzung der Art. 15 (Recht auf physische und psychische Integrität), Art. 18 (Recht auf Achtung des Privatlebens und der Wohnung) sowie Art. 19 (Niederlassungsfreiheit) der Spanischen Verfassung. Am 26. Februar 1990 entschied der Verfassungsgerichtshof, dass die Berufung offensichtlich unbegründet und damit unzulässig sei. Der Verfassungsgerichtshof führte aus, die Beschwerde basiere zwar auf einer Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens, diese Rüge sei aber nicht vor den ordentlichen Gerichten erhoben worden, was erforderlich gewesen wäre. Im übrigen führe die Emission von Rauch, Gerüchen und Lärm nicht zu einer Verletzung der Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung. Die Weigerung, die Anlage zu schliessen, könnte nicht als erniedrigende Behandlung betrachtet werden, da das Leben der Bf. und ihre Gesundheit nicht gefährdet gewesen seien. Die Niederlassungsfreiheit sei ebenfalls nicht verletzt worden, da sie durch keine Behörde von ihrem Haus wegweisen worden sei.

Die beiden Schwägerinnen von Frau López Ostra, welche im selben Gebäude lebten, strengten ein Verfahren betreffend die fehlende Betriebsbewilligung der Anlage gegen die Stadt Lorca und SACURSA an. Das zuständige Gericht ordnete zwar am 18. September 1991 die Schliessung der Anlage an, dieser Entscheid erlangte jedoch wegen der vom Stadtrat von Lorca und von SACURSA ergriffenen Berufung keine Rechtskraft. Diese Verfahren sind immer noch hängig. Die beiden Schwägerinnen von Frau López Ostra reichten ferner am 13. November 1991 eine Anzeige wegen Widerhandlung gegen die Umweltschutzgesetzgebung ein. Der Untersuchungsrichter von Lorca eröffnete ein Strafverfahren gegen SACURSA. Die beiden Anzeigerinnen nahmen an dem Verfahren als Zivilparteien teil. Zwei Tage später ordnete der Untersuchungsrichter die Schliessung der Anlage an. Durch eine Berufung des Kronanwaltes vom 19. November wurde diese Massnahme jedoch wieder aufgeschoben. Der Untersuchungsrichter holte in der Folge Meinungsäusserungen von Sachverständigen über die Schwere der Belästigungen durch die Anlage ein. Diese ergaben, dass die Anlage die Gesundheit der Anwohner unmittelbar gefährdete. Eine Überschreitung der betreffenden Grenzwerte der Umweltschutzgesetzgebung wurde festgestellt. Die Tochter und ein Neffe der Bf. erlitten gesundheitliche Schäden, die auf den Betrieb der Anlage zurückzuführen waren. Zudem wurde durch herbeigerufene Polizei festgestellt, dass am 9. Januar 1992 von der Anlage Gerüche ausgingen, die zu Übelkeit führten.

Am 1. Februar 1992 wurde Frau López Ostra und ihre Familie erneut im Stadtzentrum auf Kosten der Stadt untergebracht. Die Unannehmlichkeiten, die aus diesem Umzug herrührten und die prekäre Wohnsituation veranlassten die Bf. und ihren Ehemann schliesslich am 23. Februar 1993, ein Haus in einem andern Stadtteil zu kaufen.

Am 27. Oktober 1993 bestätigte der Untersuchungsrichter den Entscheid vom 15. November 1991, und die Anlage wurde vorübergehend stillgelegt.

Die Bf. erhob am 14. Mai 1990 nach dem Urteil des Spanischen Verfassungsgerichtshofs Beschwerde vor der Kommission. Diese erklärte die Beschwerde (Nr. 16798/90) am 8. Juli 1992 für zulässig. In ihrem Bericht vom 31. August 1993 vertrat die Kommission die Auffassung, dass eine Ver-

letzung von Art. 8, nicht aber von Art. 3 EMRK vorliege. Die Kommission brachte den Fall am 8. Dezember 1993 vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung der EuGRZ)
(voller Wortlaut)

«34. Die Beschwerdeführerin (Bf.) rügte, dass die wenige Meter von ihrem Haus entfernte Anlage zur Entsorgung flüssiger und fester Abfälle wegen des damit verbundenen Gestanks, Lärms und der Rauchentwicklung Art. 8 und 3 der Konvention verletze. Sie hielt die spanischen Behörden dafür verantwortlich, da sie eine passive Haltung dazu eingenommen hätten.

I. Die Einreden der Regierung

A. Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges

35. Die Regierung wandte ein, wie schon im Verfahren vor der Kommission, dass Frau López Ostra den innerstaatlichen Rechtsweg nicht erschöpft habe. Die besondere Beschwerde zum Schutz der Grundrechte [s.o. Gesetz Nr. 62/1971], die sie gewählt habe, sei nicht das geeignete Mittel, um Fragen der Vereinbarkeit mit einfachem Recht oder wissenschaftliche Streitigkeiten über die Wirkungen der Abfallentsorgungsanlage aufzuwerfen. Dieses Verfahren sei abgekürzt und schnell, um Beeinträchtigungen der Grundrechte beseitigen zu können, und die Sachverhaltsermittlung sei nur beschränkt möglich.

Die Bf. hätte vielmehr sowohl den Straf- als auch den Verwaltungsrechtsweg beschreiten müssen, welche unter gleichen Umständen erwiesen hätten, dass sie effektiv sind. In bezug auf dieselben tatsächlichen Umstände hätten ihre Schwägerinnen im April 1990 ordentliche Verwaltungsverfahren angestrengt und schliesslich hätten sie am 13. November 1991 eine strafrechtliche Klage eingereicht. Die zuständigen Justizbehörden hätten am 18. September bzw. am 15. November 1991 die Schliessung der Anlage angeordnet, aber die Durchsetzung dieser Anordnungen sei wegen der von den Stadtbehörden und dem Kronanwalt eingereichten Rechtsmittel ausgesetzt worden. Am 27. Oktober 1993 sei die Anlage durch die Anordnung des Richters im Strafverfahren geschlossen worden, allerdings seien beide Verfahren noch bei den spanischen Gerichten hängig. Wenn der Gerichtshof den vorliegenden Fall beurteile und sich auf Dokumente abstütze, welche die Parteien bezüglich dieser Verfahren erstellt hätten, wie das die Kommission in ihrem Bericht getan habe, so würde sein Urteil dem Ergebnis dieser Verfahren zuvorkommen.

36. Wie die Kommission und die Bf. hält der Gerichtshof im Gegensatz dazu die von der Bf. vor der Audiencia Territorial von Murcia eingereichte besondere Beschwerde zum Schutz der Grundrechte für ein effektives und rasches Rechtsmittel. Sie konnte damit hinsichtlich ihrer Beschwerden betreffend das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und ihrer physischen Integrität Abhilfe erhoffen und dies vor allem deshalb, da ihre Beschwerde zum gewünschten Ergebnis führen konnte, nämlich zur Schliessung der Abfallentsorgungsanlage. Darüber hinaus hatte der Kronanwalt bei beiden Gerichten (der Murcia Audiencia Territorial und dem Verfassungsgerichtshof), welche mit der Beschwerde befasst waren, deren Guthüisung beantragt.

37. Das Ergebnis der beiden Verfahren, die durch die Schwägerinnen von Frau López Ostra vor den ordentlichen (Verwaltungs- und Straf-) Gerichten angestrengt worden sind, braucht nach Ansicht des Gerichtshofes, wie schon der Kommission, nicht abgewartet zu werden, da die Bf. in jenen Verfahren nicht Parteistellung hat. Die Beschwerdematerie ist darüber hinaus nicht genau dieselbe wie in der besonderen Beschwerde zum Schutz der Grund-

rechte und der Beschwerde an die Strassburger Konventionsorgane, selbst wenn sie das gewünschte Ergebnis herbeiführten. Das ordentliche Verwaltungsverfahren bezieht sich im einzelnen auf eine andere Frage, nämlich die Versäumnis, um die Bewilligung der Gemeindebehörden zum Bau und Betrieb der Anlage nachzusuchen. Die Streitfrage, ob SACURSA für die umweltbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könne, unterscheidet sich ebenfalls von jenen durch Untätigkeit der Gemeinde- oder der zuständigen Staatsbehörden durch die Anlage hervorgerufenen Beeinträchtigungen.

38. Schliesslich bleibt zu entscheiden, ob es für die Bf. selbst notwendig war, die beiden fraglichen Verfahren anzustrengen, um die innerstaatlichen Rechtsmittel auszuschöpfen. Hier stimmt der Gerichtshof ebenfalls mit der Kommission überein. Da die Bf. ein Rechtsmittel benützte, welches in bezug auf die gerügte Verletzung effektiv und zwecktauglich war, stand sie nicht unter der Verpflichtung, auch andere, langsamere Verfahren anzustreben.

Die Bf. hat den innerstaatlichen Gerichten die Gelegenheit gegeben, so wie es Art. 26 der Konvention im Interesse der Vertragsstaaten vorsieht, die ihnen gegenüber behaupteten Rechtsverletzungen zu beseitigen (vgl. u. a., De Wilde, Ooms und Versyp gegen Belgien, Urteil vom 18. Juni 1971, Série A Nr. 12, S. 29, Ziff. 50 und Guzzardi gegen Italien, Urteil vom 6. November 1980, Série A Nr. 39, S. 27, Ziff. 72 = EuGRZ 1983, 636).

39. Daraus folgt, dass die Einrede abgewiesen werden muss.

B. Einrede der fehlenden Opfereigenschaft der Bf.

40. Die Regierung erhob eine zweite Einrede, welche bereits vor der Kommission vorgebracht worden war. Sie gab zu, dass Frau López Ostra – wie auch andere Einwohner von Lorca – schweren Belästigungen ausgesetzt worden war, welche die Anlage bis zum 9. September 1988 verursacht hatte. Danach sei der Betrieb von Teilen der Anlage eingestellt worden. Selbst wenn angenommen werde, dass Gerüche und Lärm – welche nicht übermässig gewesen seien – nach diesem Datum emittiert worden seien, so fehle der Bf. fortan die Opfereigenschaft. Seit Februar 1992 sei die Familie López Ostra in einer Wohnung im Stadtzentrum auf Kosten der Stadt untergebracht gewesen, und im Februar 1993 sei sie in ein Haus umgezogen, das sie gekauft habe. Auf jeden Fall habe die Schliessung der Anlage im Oktober 1993 alle Störungen beendet, mit dem Ergebnis, dass weder die Beschwerdeführerin noch ihre Familie unter den behaupteten unerwünschten Auswirkungen ihres Betriebs gelitten hätten.

41. An der mündlichen Verhandlung wies der Kommissionsdelegierte darauf hin, dass der Entscheid des Untersuchungsrichters vom 27. Oktober 1993 nicht bedeutete, dass jemand, der durch die Umweltbedingungen gezwungen wurde, sein Wohnhaus aufzugeben und infolgedessen ein anderes Haus zu kaufen, seine Opfereigenschaft verliere.

42. Der Gerichtshof teilt diese Ansicht. Weder der Wegzug von Frau López Ostra noch die Schliessung der Entsorgungsanlage, welche nur zeitweise erfolgte, ändert etwas an der Tatsache, dass die Bf. und ihre Familie nur zwölf Meter von einer Quelle von Gerüchen, Lärm und Rauch entfernt lebten.

Könnte die Bf. jetzt in ihr früheres Haus zurückkehren, nachdem die Schliessung der Anlage verfügt worden ist, so wäre dies auf alle Fälle ein zu berücksichtigender Faktor, wenn der Schaden, den sie erlitt, geschätzt werden müsste. Aber dies würde nicht bedeuten, dass die Opfereigenschaft nun nicht mehr gegeben sei (vgl. u. a., Marckx gegen Belgien, Urteil vom 13. Juni 1979, Série A Nr. 31, S. 13-14,

Ziff. 27 = EuGRZ 1979, 454 und Inze gegen Österreich, Urteil vom 28. Oktober 1987, Série A Nr. 126, S. 16, Ziff. 32 = ÖJZ 1988, 177).

43. Der Einrede ist demzufolge unbegründet.

II. Behauptete Verletzung von Art. 8 der Konvention

44. Frau López Ostra behauptete an erster Stelle eine Verletzung von Art. 8 der Konvention, welcher bestimmt:

- „1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.“

Die Kommission unterstützte diese Ansicht, wohingegen die Regierung sie bestritt.

45. Die Regierung trug vor, die der Kommission unterbreitete und für zulässig erklärte Beschwerde sei nicht dieselbe, welche die spanischen Gerichte in der besonderen Beschwerde zum Schutze der Grundrechte behandelt hätten. Denn die Beschwerde basiere auf zeitlich erst nach der Beschwerdeerhebung erfolgten Feststellungen, medizinischen Berichten und Meinungsäusserungen von technischen Sachverständigen, ohne jeglichen Zusammenhang mit der Beschwerde selbst.

46. Dieses Argument überzeugt den Gerichtshof nicht. Die Bf. hatte sich über eine Situation beschwert, welche durch die Untätigkeit der städtischen und andern zuständigen Behörden andauerte. Diese Untätigkeit war eine der grundlegenden Punkte in den Beschwerden an die Kommission und an die Murcia Audiencia Territorial. Die Tatsache, dass sie nach der Beschwerde an die Kommission und der Zulässigkeitsentscheidung fort dauert, kann der Bf. nicht entgegengehalten werden. Wenn der Sachverhalt einer anhängigen Beschwerde fort dauert, so kann der Gerichtshof auch Tatsachen in Betracht ziehen, die nach der Einreichung der Beschwerde und sogar nach der Zulässigkeitsentscheidung eingetreten sind (vgl. dazu erstmals Neumeister gegen Österreich, Urteil vom 27. Juni 1968, Série A Nr. 8, S. 21, Ziff. 28 und S. 38, Ziff. 7).

47. Frau López Ostra vertrat die Meinung, dass die Anlage, trotz der teilweisen Schliessung am 9. September 1988, fortwährend Rauch, regelmässig wiederkehrenden Lärm und starke Gerüche emittierte. Dies machte die Lebensbedingungen ihrer Familie unerträglich und verursachte ihr und ihrer Familie ernsthafte, gesundheitliche Schwierigkeiten. Sie behauptete in diesem Zusammenhang, dass ihr Recht auf Achtung ihrer Wohnung verletzt worden sei.

48. Die Regierung bestritt die Richtigkeit und den Ernst der oben beschriebenen Situation (vgl. Ziff. 40).

49. Gestützt auf die medizinischen Berichte und Sachverständigengutachten, die von der Regierung wie auch von der Bf. vorgelegt wurden, stellte die Kommission u. a. fest, daß die Schwefelwasserstoff-Emissionen die zulässigen Grenzwerte überschritten und die Gesundheit der Nachbarn gefährden könnten und daß ein Kausalzusammenhang zwischen diesen Emissionen und dem Leiden der Tochter der Bf. bestehen könnte.

50. Nach Auffassung des Gerichtshofes bestätigen diese Ergebnisse bloss den ersten Sachverständigenbericht der regionalen Umwelt- und Naturschutzbehörde, der am 19. Januar 1989 der Murcia Audiencia Territorial im Hinblick auf die von Frau López Ostra erhobenen Beschwerde zum Schutz der Grundrechte unterbreitet worden war. Der Kronanwalt unterstützte diese Beschwerde zweimal, zu-

nächst bei der ersten Instanz und sodann bei der Berufungsinstanz. Die Murcia Audiencia Territorial selbst akzeptierte, dass die strittigen Belästigungen, ohne eine schwere Gesundheitsgefährdung darzustellen, die Lebensqualität derjenigen beeinträchtigten, die in der Nachbarschaft zur Anlage wohnten. Aber sie hielt dafür, dass die Beeinträchtigungen nicht ernsthaft genug waren, um die in der Verfassung anerkannten Grundrechte zu verletzen.

51. Selbstverständlich können schwerwiegende Umweltverschmutzungen das Wohlbefinden des Einzelnen beeinträchtigen und ihn in der Nutzung seiner Wohnung derart behindern, dass auch sein Privat- und Familienleben beeinträchtigt werden, selbst wenn die Gesundheit des Betroffenen nicht ernsthaft gefährdet ist.

Gleichgültig, ob der vorliegende Fall unter dem Aspekt einer positiven Verpflichtung des Staates, angemessene und geeignete Massnahmen zum Schutz der Rechte der Beschwerdeführerin nach Art. 8 Abs. 1 zu ergreifen, beurteilt wird oder unter dem Aspekt, daß ein „Eingriff einer staatlichen Behörde“, gemäss Abs. 2 gerechtfertigt werden muss – die anwendbaren Grundsätze sind weitgehend ähnlich. In beiden Fällen muss auf ein ausgewogenes Gleichgewicht Bedacht genommen werden, das zwischen den widerstreitenden Interessen des Einzelnen und der Gemeinschaft als ganzes hergestellt werden muss. In beiden Fällen genießt der Staat einen weiten Ermessensspielraum bei der Bestimmung der Schritte, die notwendig sind, um die Übereinstimmung mit der Konvention zu gewährleisten. Darüber hinaus können sogar hinsichtlich der positiven Pflichten, die aus Art. 8 Abs. 1 bei der Herstellung eines ausgewogenen Gleichgewichts fließen, die in Absatz 2 erwähnten Ziele von einer gewissen Bedeutung sein (vgl. insbesondere Rees gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 17. Oktober 1986, Série A Nr. 106, S. 15, Ziff. 37 und Powell und Rayner gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 21. Februar 1990, Série A Nr. 172, S. 18, Ziff. 41 = ÖJZ 1990, 420).

52. Es ist evident, dass die fragliche Abfallentsorgungsanlage im Juli 1988 durch SACURSA gebaut wurde, um die ernstesten Umweltprobleme in Lorca zu lösen, die auf die Konzentration von Gerbereien zurückzuführen waren. Sobald die Anlage ihren Betrieb aufnahm, verursachte sie für viele Einwohner Belästigungen und gesundheitliche Probleme.

Zugegebenermassen waren die spanischen Behörden, und speziell die Stadtbehörden von Lorca, theoretisch nicht für die fraglichen Emissionen direkt verantwortlich. Gleichwohl, und dies betonte auch die Kommission, gestattete die Stadt den Bau der Anlage auf ihrem Grund und der Staat subventionierte den Bau der Anlage.

53. Der Stadtrat reagierte rasch, indem er die betroffenen Bewohner während der Monate Juli, August und September 1988 unentgeltlich in das Stadtzentrum umsiedelte und indem er den Betrieb der Anlage ab dem 9. September teilweise stilllegte. Trotzdem sollte es den Stadträten nicht entgangen sein, dass die Umweltprobleme nach dieser teilweisen Schliessung andauerten. Dies wurde darüber hinaus zuerst am 19. Januar 1989 durch einen Bericht der regionalen Umwelt- und Naturschutzbehörde und später durch Sachverständigenäusserungen von 1991, 1992 und 1993 bestätigt.

54. Frau López Ostra trug vor, dass die Stadt kraft der ihr übertragenen allgemeinen Aufsichtsbefugnisse durch das Gesetz von 1961 [betr. lästige und gesundheitsgefährdende Aktivitäten] eine Pflicht zu Handeln hatte. Zusätzlich erfüllte die Anlage die gesetzlichen Anforderungen nicht, speziell im Hinblick auf ihre Lage und das Fehlen einer Bewilligung der Stadt.

55. Bei diesem Streitpunkt weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Frage der Gesetzmässigkeit der Errichtung und des Betriebs der Anlage seit 1991 vor dem Obersten

Gerichtshof anhängig ist. Der Gerichtshof hat mehrfach festgehalten, dass es in erster Linie den innerstaatlichen Behörden, insbesondere den Gerichten zusteht, das innerstaatliche Recht auszuliegen und anzuwenden (vgl. u. a., Casado Coca gegen Spanien, Urteil vom 24. Februar 1994, Série A Nr. 285-A, S. 18, Ziff. 43 = ÖJZ 1994, 638).

Im vorliegenden Fall hält der Gerichtshof jedenfalls fest, selbst dann, wenn angenommen wird, dass die Stadt ihre Aufgaben erfüllte, die ihr durch das innerstaatliche Recht übertragen werden, zu prüfen ist, ob die innerstaatlichen Behörden die notwendigen Massnahmen zum Schutz des Rechts der Bf. auf Achtung der Wohnung und des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 getroffen haben (vgl. u. a. und mutatis mutandis, X. und Y. gegen die Niederlande, Urteil vom 26. März 1985, Série A Nr. 91, S. 11, Ziff. 23 = EuGRZ 1985, 298).

56. Es muss festgestellt werden, dass es die Stadt nicht nur unterlassen hat, den Missstand nach dem 9. September 1988 ganz zu beenden, sondern auch die gerichtlichen Entscheide bekämpfte, die dies anordneten. In den ordentlichen Verwaltungsverfahren, die durch die Schwägerinnen von Frau López Ostra angestrengt worden waren, legte sie Berufung gegen den Entscheid vom 18. September 1991 des Gerichts von Murcia ein, welcher die zeitweilige Schliessung der Anlage anordnete, und diese Massnahme wurde infolgedessen ausgesetzt.

Andere Staatsbehörden trugen ebenfalls zur Verlängerung der Situation bei. Am 19. November 1991 legte der Kronanwalt gegen den Entscheid des Untersuchungsrichters vom 15. November betreffend die vorübergehende Schliessung der Anlage wegen Verfolgung einer strafbaren Handlung gegen Umwelt und Gesundheit Berufung ein, mit dem Ergebnis, dass die Anordnung bis zum 27. Oktober 1993 nicht in Kraft trat.

57. Die Regierung wies auf den Umstand hin, dass die Stadt die Ausgaben für die Miete der Wohnung im Zentrum von Lorca getragen hatte, in welcher die Beschwerdeführerin und ihre Familie vom 1. Februar 1992 bis zum Februar 1993 lebte.

Der Gerichtshof stellt dennoch fest, dass die Familie die durch die Anlage verursachten Belästigungen mehr als drei Jahre zu ertragen hatte, ehe sie die Wohnung mit allen damit verbundenen Unannehmlichkeiten wechselte. Sie zog erst um, als es offenbar wurde, dass die Situation unbeschränkt fort dauerte und als der Kinderarzt der Tochter von Frau López Ostra dies empfahl. Unter diesen Umständen konnte das Angebot der Stadt keine vollständige Wiedergutmachung der Belästigungen und Störungen leisten, welchen sie ausgesetzt waren.

58. In Anbetracht dieses Vorgangs und trotz des Beurteilungsspielraums, welcher dem verantwortlichen Staat zusteht, hält der Gerichtshof dafür, dass der Staat das ausgewogene Gleichgewicht zwischen dem wirtschaftlichen Interesse der Stadt Lorca – nämlich über eine Entsorgungsanlage zu verfügen – und dem Interesse der Bf., ihr Privat- und Familienleben sowie ihre Wohnung ungestört geniessen zu können, missachtet hat.

Demzufolge wurde Art. 8 verletzt.

III. Behauptete Verletzung von Art. 3 der Konvention

59. Frau López Ostra trug vor, dass die Tatbestände für welche der verantwortliche Staat haftbar gemacht wird, derart ernsthaft waren und sie in eine solche Bedrängnis brachten, dass sie vernünftigerweise betrachtet das Ausmass einer durch Art. 3 EMRK verbotenen erniedrigenden Behandlung erreichten. Art. 3 bestimmt:

„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

Regierung und Kommission vertraten die Auffassung, eine Verletzung dieses Artikels liege nicht vor.

60. Der Gerichtshof ist derselben Auffassung. Die Bedingungen unter welchen die Beschwerdeführerin und ihre Familie während Jahren lebten, waren gewiss schwierig, aber sie erreichten nicht die Schwere einer erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3.

IV. Anwendung des Art. 50

61. Art. 50 bestimmt:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofes, dass eine Entscheidung oder Massnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragschliessenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragschliessenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Massnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofes der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

Frau López Ostra verlangte Schadenersatz und Erstattung von Kosten und Auslagen.

A. Schaden

62. Die Bf. macht geltend, dass die Errichtung und der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage neben ihrem Wohnhaus sie zwang, ihren Lebensstil radikal zu ändern. Sie forderte infolgedessen die folgenden Summen zum Ausgleich des erlittenen Schadens:

a) 12,180,000 Peseten (ESP) für die Bedrängnis, die sie vom 1. Oktober 1988 bis zum 31. Januar 1992 während des Lebens in ihrem früheren Haus erlitt;

b) ESP 3,000,000 für die Angst wegen der ersten Erkrankung ihrer Tochter;

c) ESP 2,535,000 für die durch ihren unerwünschten Wegzug seit dem 1. Februar 1992 verursachten Unannehmlichkeiten;

d) ESP 7,000,000 für die Kosten des neuen Hauses, das sie wegen der Ungewissheit der durch die Stadtbehörden von Lorca besorgten Unterkunft im Februar 1993 kaufen musste;

e) ESP 295,000 für die Auslagen, die durch den Umzug in das neue Haus anfielen.

63. Die Regierung betrachtete diese Forderungen als übertrieben. Sie machte darauf aufmerksam, dass die Stadtbehörden von Lorca die Miete für die Wohnung bezahlt haben, welche Frau López Ostra und ihre Familie im Stadtzentrum seit dem 1. Februar 1992 bis zu ihrem Umzug in ihr neues Haus bewohnten.

64. Der Kommissionsdelegierte hielt die verlangte Gesamtsumme für überhöht. Im Hinblick auf den materiellen Schaden vertrat er die Auffassung, die Bf. hatte theoretisch ein Recht auf ein neues Wohnhaus, war jedoch verpflichtet, ihr früheres Haus im Austausch herzugeben, wobei jeglicher Unterschied von Grösse und Charakter berücksichtigt werden sollte.

65. Der Gerichtshof pflichtet dem bei, dass Frau López Ostra Schadenersatz wegen Verletzung von Art. 8 (vgl. oben Ziff. 58) verlangen kann. Ihr altes Wohnhaus hat an Wert verloren und die Verpflichtung zum Umzug hatte Auslagen und Unannehmlichkeiten zur Folge. Andererseits besteht kein Grund, ihr die Kosten für das neue Wohnhaus zu erstatten, da sie ihr früheres Haus behalten hat. Die Tatsache, dass die Stadtbehörden ihr während eines Jahres die Miete für die Wohnung bezahlten, die sie und ihre Familie im Zentrum von Lorca bewohnten, und dass die Entsorgungsanlage durch den Untersuchungsrichter am 27. Oktober 1993 vorübergehend geschlossen worden war, muss in Betracht gezogen werden.

Die Bf. hat darüber hinaus unbestreitbar immateriellen Schaden erlitten. Zusätzlich zur Belästigung durch Rauch, Lärm und Gerüche von der Anlage, fühlte sie Bedrängnis

und Angst, als sie feststellte, dass die Situation andauerte und die Gesundheit ihrer Tochter Schaden nahm.

Die einzelnen Schadenspositionen erlauben keine genaue Quantifizierung. Auf Grundlage der Billigkeit in Übereinstimmung mit Art. 50, spricht der Gerichtshof Frau López Ostra ESP 4,000,000 zu.

B. Kosten und Auslagen

1. Innerstaatliche Gerichte

66. Die Bf. verlangte insgesamt ESP 850,000 für Kosten und Auslagen, die vor den innerstaatlichen Instanzen anfielen.

67. Die Regierung und der Kommissionsdelegierte machten darauf aufmerksam, dass Frau López Ostra in Spanien Verfahrenshilfe erhalten hatte, so dass sie ihren Anwalt nicht zu bezahlen hatte. Dessen Kosten wurden durch den Staat übernommen.

68. Der Gerichtshof ist ebenso der Meinung, dass der Bf. insoweit keine Auslagen entstanden und weist dementsprechend das fragliche Begehren ab. Herr Mazón Costa kann sich nicht auf Art. 50 berufen und zu seinen Gunsten eine gerechte Entschädigung verlangen, da er die Bedingungen der seiner Klientin gewährten Verfahrenshilfe hinnahm (vgl. u. a. Delta gegen Frankreich, Urteil vom 19. Dezember 1990, Série A Nr. 191-A, S. 18, Ziff. 47 = ÖJZ 1991, 426).

2. Konventionsorgane

69. Frau López Ostra verlangte ESP 2,250,000 für Anwaltskosten im Verfahren vor der Kommission und dem Gerichtshof, abzüglich die durch den Europarat bezahlte Verfahrenshilfe.

70. Die Regierung und der Kommissionsdelegierte hielten diesen Betrag für überhöht.

71. Im Lichte der Kriterien seiner Rechtsprechung, hält es der Gerichtshof für billig, die Bf. mit ESP 1,500,000 unter diesem Titel zu entschädigen, abzüglich 9,700 FF, die der Europarat bezahlt hat.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig:

1. dass die Verfahrenseinreden der Regierung zu verwerfen sind;
2. dass Art. 8 der Konvention verletzt wurde;
3. dass Art. 3 der Konvention nicht verletzt wurde;
4. dass der belangte Staat der Bf. innerhalb von drei Monaten Schadenersatz in Höhe von 4 Millionen Peseten und 1,5 Millionen Peseten für Kosten und Auslagen zu zahlen hat, abzüglich 9,700 FF zum Wechselkurs für Peseten im Zeitpunkt der Urteilsfällung;
5. dass der darüber hinaus geltend gemachte Anspruch auf gerechte Entschädigung abzuweisen ist.»

An der Entscheidung wirkten mit die Richter: R. Ryssdal, *Präsident*; R. Bernhardt, A. Spielmann, E. Palm, J.M. Morenilla, F. Bigi, A.B. Baka, M.A. Lopes Rocha, G. Mifsud Bonnici sowie H. Petzold, *Vizekanzler*

Bearbeitung und Übersetzung:

Dr. Andreas Kley-Struller, Rechtsanwalt, St. Gallen
Privatdozent an der Universität St. Gallen

Anm. d. Red.: Siehe auch den Aufsatz von *Kley-Struller*, in diesem Heft S. 507 ff.